

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

78. Jahrgang Nr. 14

Berlin, den 3. März 2022

03227

1.3.2022 Siebte Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.
2126-29

82

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
 Vielfalt und Antidiskriminierung,
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 1,60 €

Siebte Verordnung zur Änderung der Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung Vom 1. März 2022

Auf Grund des § 2 Satz 1 und 2 des Berliner COVID-19-Parlamentsbeteiligungsgesetzes vom 1. Februar 2021 (GVBl. S. 102) und § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, § 28a Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1 und § 28a Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162) geändert worden ist, sowie § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden ist, verordnet der Senat:

Artikel 1 Änderung der

Vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Die Vierte SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 1334), die zuletzt durch Verordnung vom 15. Februar 2022 (GVBl. S. 58) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 folgende Angabe eingefügt:
 „§ 11a Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte“
2. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „20“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
3. § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
 „b) Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können; diese müssen mittels PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Erste Alternative oder mittels PCR-Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein und die Impfungsfähigkeit mittels einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen;“
4. § 11 wird wie folgt gefasst

„§ 11 Veranstaltungen

(1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt. Versammlungen im Sinne von Artikel 8 des Grundgesetzes und Artikel 26 der Verfassung von Berlin stellen keine Veranstaltung dar. Für die in dieser Verordnung besonders geregelten Veranstaltungen und Veranstaltungsformen gelten ausschließlich die dort jeweils genannten Vorgaben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Vorgaben zur zulässigen Veranstaltungsgröße, zur mindestens erforderlichen Belüftung, zu den Einlassregelungen, den Abstandsregelungen und der Maskenpflicht ergeben sich aus Anlage 2. Für die gemäß Anlage 2 mindestens erforderliche Belüftung gelten ausschließlich die in Anlage 3 genannten Vorgaben.

(3) Die jeweils fachlich zuständige Senatsverwaltung kann im Einvernehmen mit der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung in besonders begründeten Einzelfällen für nicht ortsfeste Veranstaltungen Ausnahmen von den Vorgaben der Anlage 2 zulassen. Ein besonders begründeter Einzelfall ist insbesondere anzunehmen, wenn die nicht ortsfeste Veranstaltung von herausragender Bedeutung für das Land Berlin ist.

(4) Für Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift gelten darüber hinaus die folgenden allgemeinen Regeln:

1. Für gastronomische Angebote gilt § 18 Absatz 1 entsprechend.
2. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen.
3. Eintrittskarten sind vorrangig online oder bargeldlos vor Ort zu verkaufen.
4. Für Fan-Gesang gilt Absatz 5 nicht.
5. Personen, die bei Veranstaltungen im Sinne dieser Vorschrift künstlerische Darbietungen aufführen oder sonst für den Ablauf der Veranstaltung unabdingbare, nicht von anderen Personen vertretbare Beiträge einbringen, müssen nicht zum Personenkreis nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 gehören; diese müssen mittels PoC-Testung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 3, Erste Alternative oder mittels PCR-Testung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 negativ getestet sein.

(5) In geschlossenen Räumen darf gemeinsam nur gesungen werden, wenn die in einem Hygienerahmenkonzept nach § 5 Absatz 2 oder einer auf Grund von § 38 erlassenen Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden.“

5. § 11a wird wie folgt gefasst:

„§ 11a Private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte

Private Veranstaltungen (Veranstaltungen im Familien-, Bekannten- oder Freundeskreis) und private Zusammenkünfte sind nur im Kreise der Angehörigen eines Haushalts mit bis zu zwei Personen eines weiteren Haushalts gestattet, Personen im Sinne von § 1 Absatz 3 gelten als ein Haushalt; Kinder bis zur Voll-

endung des 14. Lebensjahres bleiben, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem Haushalt, unberücksichtigt. Abweichend von Satz 1 sind private Veranstaltungen und private Zusammenkünfte, an denen ausschließlich Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, ausgenommen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, teilnehmen, ohne Begrenzung der Personenzahl zulässig. Wenn die jeweilige Veranstaltung oder Zusammenkunft gewerblich durchgeführt wird, findet § 11 Anwendung.“

6. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Personal in Gaststätten mit Gästekontakt“ die Wörter „und Gäste“ eingefügt.

7. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege wie Friseurbetriebe, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe sowie Sonnenstudios dürfen nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen, insbesondere Physio- und Ergotherapie, Logopädie, Podologie, Fußpflege und Behandlungen durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker. Bei Behandlungen nach Satz 1 ist vom Personal eine medizinische Gesichtsmaske und von Kundinnen und Kunden eine FFP2-Maske zu tragen.

(3) Bei der entgeltlichen Erbringung sexueller Dienstleistungen sind gesichtsnahe Praktiken nicht erlaubt. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen ist nicht zulässig in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327) geändert worden ist. Die Organisation oder die Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Das Angebot der Dienstleistungen nach Satz 1 ist nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen erlaubt. Sexuelle Dienstleistungen dürfen nur unter der 3G-Bedingung angeboten werden.“

8. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2G-Bedingung“ zusätzlich Test nach § 9a“ durch das Wort „3G-Bedingung“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit keine geschlossenen Räume betroffen sind, gilt Absatz 1 Satz 2 und 3.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu touristischen Zwecken dürfen“ ein Komma und die Wörter „soweit geschlossene Räume betroffen sind,“ eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „2G-Bedingung“ durch das Wort „3G-Bedingung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für gastronomische Angebote gilt § 18 entsprechend.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Hochschulbibliotheken besteht, soweit geschlossene Räume betroffen sind, die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen. Zusätzlich dürfen Hochschulbibliotheken, soweit eine Lesesaalnutzung im Vordergrund steht, nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden.“

11. § 27 wird wie folgt gefasst:

„§ 27

Weitere Bildungseinrichtungen

(1) In den Angeboten von Volkshochschulen sowie weiteren Einrichtungen der allgemeinen Erwachsenenbildung, Musik-

schulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen, Gartenarbeitsschulen sowie freien Einrichtungen im Sinne des Schulgesetzes und ähnlichen Bildungseinrichtungen gilt die 3G-Bedingung. Es besteht eine Maskenpflicht, diese entfällt für Angebote im Freien.

(2) Darüber hinaus gilt, dass Angebote an den in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen, bei denen es zu sportlicher Betätigung, körperlich anstrengender Bewegung und direktem Körperkontakt kommt, nur unter Beachtung der Regelungen der §§ 30 bis 32 zulässig sind.

(3) Fahrschulen, Bootsschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen dürfen nur unter der 3G-Bedingung geöffnet werden. Es besteht die Pflicht, eine FFP2-Maske zu tragen; § 10 Absatz 3 Nummer 1 gilt entsprechend.“

12. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 besteht die Maskenpflicht nicht für die Dauer von Prüfungen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) An der beruflichen Bildung nach Absatz 1 dürfen an Präsenzveranstaltungen nur Personen teilnehmen, die mindestens zwei negative Testergebnisse an nicht aufeinanderfolgenden Tagen nachweisen, soweit sie an mehreren Tagen der Woche an Präsenzveranstaltungen teilnehmen; die Teilnahme an lediglich einer Präsenzveranstaltung in der Woche erfordert lediglich den Nachweis eines negativen Testergebnisses. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.“

13. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Sportausübung im Freien ist auch bei Unterschreitung des Mindestabstands nach § 1 Absatz 2 ohne Beschränkungen zulässig.“

14. § 31 wird wie folgt gefasst:

„§ 31

Gedekte Sportanlagen, Fitness-, Tanzstudios und ähnliche Einrichtungen

(1) Die Sportausübung in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Es besteht Maskenpflicht nach § 2; diese gilt nicht während der Sportausübung. Satz 1 und 2 gilt nicht für die Sportausübung im engsten Angehörigenkreis, soweit keine anderen Personen beteiligt sind.

(2) Die Nutzung sanitärer Anlagen und von Funktionsräumen ist nur unter der 3G-Bedingung zulässig. Es besteht Maskenpflicht nach § 2.

(3) Die Öffnung von Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingehalten werden. Das Hygienerahmenkonzept nach Satz 1 muss mindestens Vorgaben zu Personenobergrenzen, Terminbuchungspflichten und zur Belüftung der Räume enthalten.“

15. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32

Schwimmbäder

(1) Strand- und Freibäder sowie Hallenbäder können geöffnet werden.

(2) Für die Nutzung von Hallenbädern gilt § 31 Absatz 1 und 2 entsprechend.“

16. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

Wettkampfbetrieb

(1) Der professionelle sportliche Wettkampfbetrieb ist zulässig, soweit er im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzept-

tes des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet. Es gelten dieselben Regelungen wie für den Trainingsbetrieb gemäß §§ 30 bis 32. Im Übrigen gelten die Vorgaben des § 11.

(2) Für den nicht professionellen sportlichen Wettkampfbetrieb gilt Absatz 1 entsprechend.“

17. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tanzlustbarkeiten und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3504) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung dürfen nur unter der 2G-Bedingung zuzüglich Test nach § 9a abgehalten werden, wobei § 9a Satz 2 keine Anwendung findet. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Mindestabstand unterschritten werden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der §§ 11 und 18 mit Ausnahme der Vorgaben zu Einlassregelungen, Mindestabstand und Maskenpflicht entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „2G-Bedingung“ durch das Wort „3G-Bedingung“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „und Stätten besteht“ ein Komma und die Wörter „soweit geschlossene Räume betroffen sind,“ eingefügt.

18. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 keine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Absatz 2, § 12 Absatz 1 und Absatz 3, § 14 Absatz 3 und Absatz 4, § 20, § 26 Absatz 3, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 28 Absatz 1 Satz 2, § 31 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 34 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 2 oder § 35 Absatz 1 Satz 5 vorliegt,
2. entgegen § 4 Absatz 5 Angaben nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß macht, soweit keine Ausnahme nach Absatz 5 Satz 4 vorliegt,
3. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept erstellt,
4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 kein individuelles Schutz- und Hygienekonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt,
5. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 4 die Einhaltung der im Schutz- und Hygienekonzept festgelegten Schutzmaßnahmen nicht sicherstellt,
6. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 4 nicht unverzüglich eine PCR-Testung herbeiführt,
7. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt,
- 7a. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 1 sich nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests ständig absondert.
8. entgegen § 7 Absatz 1 Satz 2 sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Antigen-Tests nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme des Antigen-Tests ständig absondert, bis das Ergebnis einer Testung mittels eines Nukleinsäurenachweises des Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 1 Satz 3 vorliegt,
9. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt,
10. entgegen § 7 Absatz 2 sich nicht für einen Zeitraum von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt der Vornahme der PCR-Testung ständig absondert,
11. entgegen § 7 Absatz 4 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Haushalt angehören,
- 11a. entgegen § 7 Absatz 6 sich nicht unverzüglich nach Kenntniserlangung auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft begibt, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 5 vorliegt,
- 11b. entgegen § 7 Absatz 6 sich nicht ab dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung ständig absondert, ohne dass eine Ausnahme nach § 7 Absatz 6 Satz 4 und 5 vorliegt,
12. entgegen § 9 Absatz 2 oder Absatz 3 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 vorliegt, und dass nur Personen im Sinne von § 9 Absatz 2 Nummer 2 als Personal eingesetzt werden, soweit das Personal mit Kundinnen und Kunden oder Zuschauenden in unmittelbarem Kontakt kommt, oder sich in den Bereichen der Betriebs- oder Veranstaltungsräume aufhalten, in denen die 2G-Bedingung gilt, nicht eine etwaig durch Personal nachzuweisende negative Testung dokumentiert, oder einer Person, die einen Nachweis nicht erbringt den Zutritt nicht verweigert oder nicht in geeigneter Weise auf die Geltung der 2G-Bedingung hinweist oder die Einhaltung der Schutz- und Hygieneregeln nicht sicherstellt und keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 2, 3 oder 7 oder § 11 Absatz 2 Satz 3 vorliegt,
13. entgegen § 9 Absatz 2 oder 3 als Kundin oder Kunde oder Zuschauerin oder Zuschauer an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, die unter der 2G-Bedingung stehen, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 2 vorliegt,
- 13a. entgegen § 9a als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Zutritt erhalten, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 oder § 9a Satz 2 vorliegt,
- 13b. entgegen § 9a als Kundin oder Kunde oder Zuschauerin oder Zuschauer an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, für die die 2G-Bedingung zuzüglich Test besteht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Personenkreis zu gehören und ohne zusätzlich eine negative Testung nachzuweisen, soweit keine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 oder § 9a Satz 2 vorliegt,
- 13c. entgegen § 8 als Verantwortliche oder Verantwortlicher nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 und 4 Zutritt erhalten,
- 13d. entgegen § 8 als Kundin oder Kunde oder Zuschauerin oder Zuschauer an Veranstaltungen teilnimmt oder Betriebe und Einrichtungen aufsucht, für die die 3G-Bedingung besteht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
14. entgegen § 10 Absatz 1 oder Absatz 2 als Besucherin oder Besucher, Kundin oder Kunde ein Dienst- oder Gerichtsgebäude des Landes Berlin aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Absatz 1 Satz 4 oder Absatz 2 vorliegt,
15. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 4 keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
16. entgegen § 10 Absatz 3 keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
17. entgegen § 10 Absatz 4 einen Bahnsteig oder ein Fahrterminal aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten

- Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach § 37 Absatz 3 Satz 2 vorliegt,
18. entgegen § 12 Absatz 3 Satz 3 oder § 26 Absatz 1 Satz 4, jeweils in Verbindung mit § 4 Absatz 1 bis 5, als Verantwortliche oder Verantwortlicher keine Anwesenheitsdokumentation führt, diese nicht vollständig führt, sie nicht für die Dauer von zwei Wochen aufbewahrt oder speichert, sie auf deren Verlangen der zuständigen Behörde nicht zugänglich macht, aushändigt oder auf sonstige Weise den Zugriff ermöglicht, sie nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht vernichtet oder löscht oder anwesende Personen, die unvollständige oder offensichtlich falsche Angaben machen, den Zutritt oder den weiteren Verbleib nicht verwehrt, die Bescheinigung über eine Testung oder einen Impf- oder Genesenennachweis nicht einsieht, die Identität der die Bescheinigung vorlegenden Person nicht überprüft oder nicht sicherstellt, das digitale Anwendungen ordnungsgemäß genutzt werden und keine Ausnahme nach § 4 Absatz 3 Satz 3 vorliegt,
 19. entgegen § 11 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt,
 20. entgegen § 11 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet und keine Ausnahme nach § 12 oder § 13 vorliegt oder die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
 21. entgegen § 11 Absatz 4 als verantwortliche Veranstalterin oder verantwortlicher Veranstalter einer Veranstaltung im Freien die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
 22. entgegen § 11a Satz 1 an einer privaten Veranstaltung oder privaten Zusammenkunft mit mehr als der höchstens zulässigen Personenzahl teilnimmt,
 23. entgegen § 11 Absatz 5 in geschlossenen Räumen gemeinsam singt, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten und keine Ausnahme nach Satz 2 vorliegt,
 24. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 1 bei Versammlungen den Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Teilnehmenden, die nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, nicht einhält,
 25. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 als die Versammlung veranstaltende Person kein Schutz- und Hygienekonzept erstellt oder dieses auf Verlangen der Versammlungsbehörde nicht vorlegt,
 26. entgegen § 14 Absatz 1 Satz 4 als die Versammlung leitende Person die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzepts bei der Durchführung der Versammlung nicht sicherstellt,
 27. entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 an einer Versammlung in geschlossenen Räumen teilnimmt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
 28. (aufgehoben)
 29. entgegen § 16 Absatz 1 als Verantwortliche oder Verantwortlicher einer Verkaufsstelle, eines Kaufhauses oder eines Einkaufszentrums (Mall) die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
 30. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Kundin oder Kunde eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
 31. entgegen § 17 Absatz 2 Satz 2 als Personal eines Dienstleistungsgewerbes im Bereich der Körperpflege keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach § 2 Absatz 2 vorliegt,
 32. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 1 gesichtsnahe sexuelle Dienstleistungen in Anspruch nimmt,
 33. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 2 sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes erbringt,
 34. entgegen § 17 Absatz 3 Satz 4 als Betreiberin oder Betreiber eines Prostitutionsgewerbes Dienstleistungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1 nicht nur nach Terminvereinbarung und ausschließlich an einzelne Personen anbietet,
 35. (aufgehoben),
 36. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 1 Gaststätten aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören und keine Ausnahme nach Halbsatz 2 vorliegt,
 37. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte oder einer Kantine die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln nicht gewährleistet,
 38. entgegen § 18 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 als Gast in Gaststätten Speisen und Getränke nicht am Tisch verzehrt,
 39. entgegen § 18 Absatz 3 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Gaststätte bei der Öffnung von geschlossenen Räumen die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards nicht einhält,
 40. entgegen § 19 Absatz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Ausflugsfahrten, Stadtrundfahrten, Schiffsausflüge oder vergleichbare Angebote, soweit geschlossene Räume betroffen sind, gegenüber Personen anbietet, die nicht zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis gehören,
 41. entgegen § 19 Absatz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber eines Hotels, eines Beherbergungsbetriebs, einer Ferienwohnung oder ähnlicher Einrichtungen Übernachtungen anbietet, ohne die im Hygienerahmenkonzept oder in einer Rechtsverordnung der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards einzuhalten,
 42. entgegen § 21 als Selbständige oder Selbständiger eine Testung nicht durchführen lässt, eine Bescheinigung über eine Testung nicht für die Dauer von vier Wochen aufbewahrt oder sie den zuständigen Behörden auf deren Verlangen nicht zugänglich macht, soweit keine Ausnahme nach Satz 2 und 3 oder nach § 9a Satz 2 vorliegt,
 43. entgegen § 29 Absatz 1 bei der Öffnung von Kinos, Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern und anderen kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungsstätten die Vorgaben des § 11 nicht beachtet,
 44. entgegen § 31 Absatz 1 Satz 1 oder § 32 Absatz 2 als Teilnehmende oder Teilnehmender Sport in gedeckten Sportanlagen, Fitness- und Tanzstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie in Hallenbädern ausübt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
 45. entgegen § 31 Absatz 3 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer gedeckten Sportanlage, eines Hallenbades, eines Fitness- oder Tanzstudios oder einer ähnlichen Einrichtung die in einem gemeinsamen Hygienerahmenkonzept der für Sport und für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltungen festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards nicht einhält,
 46. (aufgehoben)
 47. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 1 den Wettkampfbetrieb ohne ein Nutzungs- und Hygienekonzept des jeweiligen Sportfachverbandes durchführt, dessen Regeln nicht beachtet oder die Einhaltung der zulässigen Teilnehmendenzahl nicht gewährleistet,
 48. (aufgehoben)

49. entgegen § 33 Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 3 sich am Wettkampfbetrieb in Innenräumen beteiligt, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
50. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber einer Tanzlustbarkeit oder eines ähnlichen Unternehmens nicht sicherstellt, dass nur Personen im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Zutritt erhalten,
51. entgegen § 34 Absatz 1 Satz 1 als Besucherin oder Besucher an einer Tanzlustbarkeit teilnimmt, ohne zu dem im Sinne von § 8 Absatz 2 Nummer 1 bis 4, die zusätzlich eine negative Testung nachweisen, Personenkreis zu gehören,
52. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 1 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen ohne Einhaltung der 3G-Bedingung für den Publikumsverkehr öffnet,
53. entgegen § 34 Absatz 2 Satz 2 als verantwortliche Betreiberin oder verantwortlicher Betreiber für Saunen, Thermen oder ähnliche Einrichtungen die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
54. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 1 als Besucherin oder Besucher Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betriebe für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe aufsucht, ohne zu dem in § 8 Absatz 2 und 4 genannten Personenkreis zu gehören,
55. entgegen § 34 Absatz 3 Satz 2 als Betreiberin oder Betreiber von Vergnügungsstätten, Freizeitparks oder Betrieben für Freizeitaktivitäten sowie Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen und ähnliche Betriebe die Vorgaben der Zutrittssteuerung gemäß § 3 nicht beachtet,
56. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 3 als Personal in Arztpraxen oder einer anderen Gesundheitseinrichtung keine medizinische Gesichtsmaske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt,
57. entgegen § 35 Absatz 1 Satz 4 als Patientin oder Patient oder als deren oder dessen Begleitperson keine FFP2-Maske trägt und keine Ausnahme nach Satz 5 oder § 2 Absatz 2 vorliegt.“
19. In § 41 Absatz 2 wird die Angabe „11. März“ durch die Angabe „19. März“ ersetzt.
20. Die Überschrift der Anlage wird wie folgt gefasst:
„Anlage 1
(zu § 2 Absatz 1 Satz 4 und 5)“
21. Folgende Anlage 2 wird angefügt:

„Anlage 2 – Vorgaben für Veranstaltungen
(zu § 11 Absatz 2 Satz 1)

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Veranstaltungsgröße (zeitgleich anwesende Personen)	Zulässigkeit	Mindestens erforderliche Belüftung	Einlassregel	Abstandsregeln	Maskenpflicht
Bis 10	Ja	keine	keine	Mindestabstand gemäß § 1	keine
11 bis 200	Ja	Belüftung (Anlage 3 Teil 1)	3G-Bedingung gemäß § 8	keine	FFP2-Maske, auch am Platz
201 bis 2.000	Ja	Maschinelle Belüftung (Anlage 3 Teil 2)	3G-Bedingung gemäß § 8	keine	FFP2-Maske, auch am Platz
ab 2.001	Ja, aber maximal 60 Prozent der jeweili- gen Höchstkapazität	Maschinelle Belüftung (Anlage 3 Teil 2)	2G-Bedingung zuzüglich Test gemäß § 9a	keine	FFP2-Maske, auch am Platz

Veranstaltungen im Freien

Soweit bei Veranstaltungen im Freien geschlossene Räume genutzt werden (z.B. Gastronomie, VIP-Bereiche), gelten für diese Bereiche die Vorgaben der vorherigen Tabelle.

Veranstaltungsgröße (zeitgleich anwesende Personen)	Zulässigkeit	Einlassregel	Abstandsregeln	Maskenpflicht
Bis 10	Ja	keine	Mindestabstand gemäß § 1	keine
11 bis 1.000	Ja	keine	Mindestabstand gemäß § 1	FFP2-Maske, auch am Platz
1.001 bis 2.000	Ja	3G-Bedingung gemäß § 8	keine	FFP2-Maske, auch am Platz
Ab 2.001 bis 25.000	Ja, aber maximal 75 Prozent der jeweili- gen Höchstkapazität	2G-Bedingung zuzüglich Test gemäß § 9a	keine	FFP2-Maske, auch am Platz
Über 25.000	Nein	--	--	--

22. Folgende Anlage 3 wird angefügt:

„Anlage 3 Vorgaben zur mindestens erforderlichen Belüftung für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

(zu § 11 Absatz 2 Satz 2)

Teil 1

Allgemeine Vorgaben zur Belüftung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ist eine ausreichende Belüftung Voraussetzung für die Durchführung von Veranstaltungen. Das Ziel ist die Verdünnung der Aerosolkonzentration und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen. Sollte sich eine infizierte Person gemeinsam mit anderen Personen im Raum aufhalten, so setzt sich das Infektionsrisiko aus der Aktivität der Personen, aus der dem Raum zugeführten virenfreien Luftmenge und aus der Aufenthaltszeit zusammen. Wie viele Personen sich gemeinsam im Raum aufhalten, beeinflusst das Infektionsgeschehen insgesamt. Die Möglichkeit zur verlässlichen Reduzierung der Aerosolkonzentration hängt von den Lüftungsmöglichkeiten ab.

Im besten Fall sind raumluftechnische Anlagen (im Folgenden: RLT-Anlagen) vorhanden, die alle Räume mit einem hygienisch ausreichenden Außenluftvolumenstrom versorgen und die Abluft konsequent aus dem Raum abführen. Sollten keine oder nur unzureichende RLT-Anlagen vorhanden sein, ist auf ausreichende Fensterlüftung zu achten. Das Ziel ist der Austausch der Luft und die kontinuierliche Versorgung des Innenraums mit Frischluft.

Stets gilt:

- Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten inkl. der sanitären Anlagen sind zu nutzen und möglichst viel Außenluft in die Räumlichkeiten zu bringen.
- Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass der Umluftanteil reduziert wird, wenn möglich HEPA-Filter eingebaut und regelmäßig gewechselt werden. Klimaanlage mit Frischluft sollten genutzt werden. Der Frischluftanteil sollte möglichst hoch sein.
- Die Belüftung sollte spätestens 45 Minuten vor Beginn der Veranstaltung/Öffnung der Räume starten und wenn möglich bis zum Ende derselben/der Besuchszeit andauern.
- Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.
- Die Nutzung von CO₂-Sensoren im Lüftungsmanagement sollte erwogen werden (vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene beim Umweltbundesamt).
- Es sollte darauf geachtet werden, dass nicht in Räume gelüftet wird, die ihrerseits nicht oder schlecht zu lüften sind (z.B. keine Lüftung in Flure ohne eigene, zu öffnende Fenster).
- Es ist außerdem ein Lüftungsprotokoll vorzugeben, nach dem regelmäßige Lüftungen vorzunehmen, zu dokumentieren und zu kontrollieren sind und das mindestens folgende Daten enthält: Datum, Uhrzeit, Name der Person, die die Lüftung vorgenommen hat.

Ist ein Raum gar nicht zu belüften, darf er nicht genutzt werden.

Teil 2

Besondere Vorgaben zur maschinellen Belüftung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

Die Belüftung soll überwiegend durch festinstallierte, maschinelle Raumluftechnische Anlagen (RLT-Anlagen) erfolgen. Al-

ternativ oder ergänzend können mobile Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr zum Einsatz kommen oder mobile Umluftfilteranlagen, die mindestens mit einem HEPA H13 Filter ausgestattet sind. Die zugeführten Außenluftvolumenströme oder gefilterten Luftströme dieser Anlagen müssen bekannt sein, und es können die minimalen benötigten personenbezogenen Luftmengen in allen Aufenthaltszonen eingehalten werden. Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden, dazu sind vorhandene Umluftklappen zu schließen. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter mindestens der Klasse H 13 in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus. Für Details sind die einschlägigen Veröffentlichungen (Infektionsschutzgerechtes Lüften - Hinweise und Maßnahmen in Zeiten der SARS-CoV-2-Epidemie: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Publicationen/Fokus/Lueftung.html>) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bzw. der Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger zu nutzen.

Die Wirksamkeit der zugeführten Außenluft und/oder gefilterten Luft durch nachträgliche installierte mobilen Lüftungs-/Umluftfilteranlagen im Aufenthaltsbereich von Personen (keine Kurzschlussströmungen und keine nicht von der Strömung erfassten Bereiche) muss durch fachgerechte Planung und Ausführung gewährleistet sein.

Die Lüftungsanlagen sind mindestens eine Stunde vor einer Veranstaltung in Betrieb zu nehmen (auch, wenn kein Publikum im Saal ist) und müssen nach der Veranstaltung für weitere zwei Stunden in Betrieb bleiben. Während der Pausen sollen die Türen zum Veranstaltungsraum geöffnet bleiben, um beim hinaus- und hineingehenden Publikumsverkehr eine zusätzliche Lüftungswirkung zu erzeugen.

Vorhandensein einer RLT-Anlage, die den gesamten Veranstaltungsraum sowie die Nebenräume mit Zuluft von außen versorgt und die Abluft konsequent aus dem Raum abführt; hygienisch ausreichender Außenluftvolumenstrom (Einhaltung der DIN EN 13779 bzw. DIN EN 16798-1).

Bei vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass diese ausschließlich mit 100 % Außenluft betrieben werden. Wenn dies nicht möglich ist, sollte der Umluftanteil größtmöglich reduziert werden und es sind hocheffiziente Filter (Hochleistungsschwebstoff-Filter mindestens der Klasse H 13 in der Abluft/Umluft notwendig; als Mindeststandard gelten Filter der Klasse ePM1 (alt F 9) mit einer Filtereffizienz von mind. 95% bei 400 nm. Die Hersteller müssen garantieren, dass die Wirksamkeit der minimal geforderten Filterklasse entspricht. Filter der Klasse F 7 reichen nicht aus.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. März 2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Ulrike Gote
Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und
Gleichstellung

